



## Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs. 6 UG für das Masterstudium „Building Science and Technology“ (E 066 444).

### Rektoratsbeschluss vom 26.6.2012

An der TU Wien wird das Masterstudium „Building Science and Technology“ angeboten. Dieses Studium wird gemäß Studienplan ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat gemäß § 64 Abs. 6 UG die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 das folgende Aufnahmeverfahren für das Masterstudium „Building Science and Technology“ beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

I. Anzahl der Studienplätze .....	2
II. Zulassungsverfahren.....	2
III. Bewerbungskriterien.....	2
IV. Frist .....	3
V. Auswahlkommission.....	3
VI. Verfahren.....	3
VII. Punkteschema.....	4
VIII. Entscheidung.....	4
IX. Übergangsbestimmungen: .....	4
X. In Kraft Treten.....	5

## **I. Anzahl der Studienplätze**

Die Zahl der jährlich neu zugelassenen Studierenden für das Masterstudium „Building Science and Technology“ wird mit 35 ab dem Studienjahr 2013/14 festgelegt. Für das Studienjahr 2012/13 wird diese Zahl mit 20 festgelegt.

## **II. Zulassungsverfahren**

Für die Zulassung ist die Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen nachzuweisen. Diese werden im Zuge des Aufnahmeverfahrens von einer Kommission geprüft.

## **III. Bewerbungskriterien**

### **A. Abschluss eines Bachelorstudiums der Studienrichtung**

Architektur (033 243) oder  
Bauingenieurwesen (033 65) oder  
Maschinenbau (033 245) oder  
Medieninformatik (033 532) oder  
Medizinische Informatik (033 533) oder  
Software & Information Engineering (033 534) oder  
Technische Informatik (033 535) oder  
eines verwandten Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums.

Der Abschluss ist mittels Urkunde nachzuweisen. Ob ein verwandtes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium vorliegt, entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin. Es besteht kein Anspruch auf die Anwendung von § 64 Abs. 5 UG i.V.m. der Verordnung des Senats der Technischen Universität Wien vom 8. Mai 2006.

### **B. Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufs.**

### **C. Nachweis der Motivation mittels Motivationsschreiben.**

### **D. Nachweis der ausreichenden Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mittels international anerkannter Zertifikate: CAE (mindestens 45 Punkte), FCE (mindestens C), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte), IELTS (mindestens 5.5) Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache kann dieser Nachweis entfallen. Darüber entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin.**

### **E. Weiter(e) Nachweis(e) der fachlichen Qualifikation mittels international anerkannter Prüfungen (vorzugsweise GRE-Test - siehe <http://www.ets.org/gre/>).**

#### **IV. Frist**

Die Unterlagen gemäß Punkt III A bis III E müssen bis 20. Mai des Kalenderjahres, in welchem das Studium „Building Science and Technology“ begonnen werden soll, in der Studienabteilung der Technischen Universität Wien eingelangt sein. Für das Studienjahr 2012/13 endet die Frist am 31. Juli 2012.

#### **V. Auswahlkommission**

Über die Bewerbungsanträge entscheidet eine Auswahlkommission.

Die Auswahlkommission besteht aus fünf stimmberechtigten und drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

A. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Studiendekan / Studiendekanin für die Studienrichtung Architektur
2. Vier weitere Angehörige der Fakultät für Architektur und Raumplanung, die vorwiegend im Masterstudium „Building Science and Technology“ lehren.

B. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

1. Zwei Vertreter der Studierenden des Studiums „Building Science and Technology“
2. Ein Vertreter / eine Vertreterin des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

C. Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß V A 2 werden vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre für die Dauer von maximal drei Jahren nominiert und bestellt.

D. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden jährlich (Kalenderjahr) von der Studienvertretung Architektur nominiert und vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre bestellt. Die nominierten Studierenden müssen zum Studium „Building Science and Technology“ für die Dauer ihrer Kommissionstätigkeit aktiv zugelassen sein. Erlischt die Zulassung, erlischt auch die Mitgliedschaft zur Auswahlkommission. In diesem Fall hat die Studienvertretung eine Ersatznominierung für die Dauer der laufenden Funktionsperiode vorzunehmen.

Die Bestellung der Mitglieder wird im Mitteilungsblatt der TU Wien veröffentlicht.

#### **VI. Verfahren**

Der Studiendekan / Die Studiendekanin beruft nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung von Kollegialorganen der TU Wien sind sinngemäß anzuwenden. Als Mitglieder im Sinne der Geschäftsordnung gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **VII. Punkteschema**

Die jeweils erreichten Leistungen werden auf Grundlage der vorgelegten Studienabschlüsse (Abschlusszeugnisse), der Affinitätsgrad mit dem Fach „Building Science & Technology“ aufgrund der absolvierten Lehrgegenstände bewertet.

Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten für das Erfüllen der Bewerbungskriterien gemäß Punkt 3a bis 3e insgesamt maximal 30 Punkte.

Dabei gelangt ein Punktesystem zur Anwendung, wonach für die Bewerbungskriterien III A bis III C maximal 15 Punkte (gesamt) vergeben werden können. Für die Bewerbungskriterien III D und III E können ebenfalls 15 Punkte (gesamt) vergeben werden.

Die Verteilung der Punkte erfolgt nach folgendem Schema:

A: 7 Punkte

B: 3 Punkte

C: 5 Punkte

D: 8 Punkte

E: 7 Punkte

Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahl Sitzung.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben das Recht, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Bewerbungen nach Studienabschlüssen, die nicht Pkt III A entsprechen, stellen ebenso wie unzureichende Kenntnisse der englischen Sprache (= Nicht-Erreichen des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) einen Ausschlussgrund dar.

## **VIII. Entscheidung**

Die Bewerber und Bewerberinnen werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens bis spätestens 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das Studium „Building Science and Technology“ begonnen werden soll, schriftlich informiert. Für das Studienjahr 2012/13 endet diese Frist am 31. August 2012.

## **IX. Übergangsbestimmungen:**

Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Masterstudium „Building Science and Technology“ zugelassen wurden, bleiben für dieses Studium auch ohne Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens gemäß dieser Verordnung zugelassen. Für das Studienjahr 2012/13 erhöht sich die Anzahl der Studienplätze um die Anzahl der bereits zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen.

## **X. In Kraft Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

Die Rektorin:

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler